Diese allgemeiner geweckte Erkenntniß, so wie die insbesonbere auch aus ber Aufhebung ber Leibeigenschaft gefolgerte Nothwendigkeit einer Erweiterung ber Gelegenheit und Freiheit gu felbftftändigem Erwerbe, haben in Berhandlungen zwischen Regierung und Ständen, in zahlreichen Druckschriften und in ben Bergen aller Patrioten bie Frage von einer zeitgemäßen Reform bes medlenburgischen Steuer = und Zollwesens und ber bamit in Berbindung stehenden Gewerbegesetzgebung schon feit bem Jahre 1824 auf die Tagesordnung gebracht, wo fie ihre Erledigung freilich noch heute erwartet, wie fehr auch von Jahr zu Jahr die Dringlichkeit berfelben sich steigerte. Wie lange auch schon und wie allgemein die Ueberzeugung feststand, daß eine Reibe öffentlicher Abgaben in der Form, worin fie erhoben werben, fich längst überlebt hat, bem Gemein= wesen zu erheblichem Nachtheile gereicht und mithin eine Umgeftaltung berselben im Intereffe bes Landes unumgänglich noth= wendig ist, so blieben doch über die zu solchem Zwecke ein= zuschlagenden Wege bie Meinungen bisher immer noch sehr getheilt. Sehr verschiedene Mittel sind in dieser Richtung nach und nach in Vorschlag gebracht; es wurde mit guten, oft aber auch mit Schein = Gründen bafür und dawider ge= ftritten; ber wahre und lette Grund bes Mifflingens einer Ber= ständigung blieb von Vielen unerkannt und von denen, die ihn erkannten, meistens unbekannt. Er lag und liegt noch jetzt in ber Unvereinbarkeit einer, ben Verhältniffen und Bedürfniffen ber Gegenwart entsprechenben, Ordnung bes Steuerwesens mit den rücksichtlich der Uebertragung der Staatslasten in der Landesverfassung begründeten Principien und den hieraus erwachsenen particulairen Institutionen und Interessen. Bei bem Beftreben, äußere Bunden bes Staatsförpers